

KAS

**KOMMISSION FÜR
ANLAGENSICHERHEIT**

beim

Bundesministerium für

Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Leitfaden

**Sachverständige im Sinne von § 29a Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Anforderungen an Veranstaltungen für den Meinungs- und
Erfahrungsaustausch für nach § 29b Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) bekanntgegebene Sachverständige

KAS-37

Ausschuss Erfahrungsberichte

der Kommission für
Anlagensicherheit (KAS)

Leitfaden

Sachverständige im Sinne von
§ 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anforderungen an Veranstaltungen für den Meinungs- und
Erfahrungsaustausch für nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) bekanntgegebene Sachverständige

im März 2016 von der KAS verabschiedet

KAS-37

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ist ein nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gebildetes Gremium.

Ihre Geschäftsstelle ist bei der GFI Umwelt - Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH in Bonn eingerichtet.

Anmerkung:

Dieses Werk wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Verfasser und/oder dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Dieses Werk darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Der Auftraggeber und der Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

INHALT

1	Rechtliche Grundlage und Anwendungsbereich	1
2	Kriterien für die Durchführung von Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch	1
3	Teilnahmebescheinigung	3
4	Teilnahmegebühr	3
5	Rahmenthemen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch	3
Anhang 1	Rechtliche Grundlagen	4
Anhang 2	Mitglieder des Ausschusses Erfahrungsberichte	5

1 Rechtliche Grundlage und Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden ersetzt Kapitel 2 des Leitfadens KAS-4.¹

Sachverständige im Sinne von § 29a BImSchG² /1/ (im Folgenden “Sachverständige“ genannt) werden auf Grundlage von § 29b BImSchG von den zuständigen Landesbehörden (bekanntgebende Stellen) nach den Vorgaben der 41. BImSchV /2/³ bekannt gegeben. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 7b der 41. BImSchV sind die bekannt gegebenen Sachverständigen dazu verpflichtet, alle zwei Jahre an einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) autorisierten Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Daher sollte eine ausreichende Anzahl von entsprechenden Veranstaltungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten überregional angeboten werden; dieses Angebot sollte die Bandbreite der Anlagenarten berücksichtigen.

2 Kriterien für die Durchführung von Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch

Die Durchführung von Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch bedarf der vorherigen Autorisierung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Sie erfolgt nach Antragsstellung seitens des Veranstalters an das BMUB. Der Antrag, inklusive des jeweiligen Programms, wird durch das BMUB entsprechend der nachstehenden Kriterien (Buchstaben a) bis h)) geprüft. Hierbei lässt sich das BMUB durch den Ausschuss Erfahrungsberichte (AS-EB) der Kommission für Anlagensicherheit beraten. Die Benachrichtigung über die Autorisierung erfolgt durch das BMUB. Diese Autorisierung gilt ausschließlich für die beantragte Veranstaltung. Vor ihrer Erteilung müssen Terminankündigungen den Hinweis enthalten, dass die Autorisierung durch das BMUB noch nicht erteilt worden ist.

¹ Kapitel 1 wird durch den Leitfaden KAS-36 ersetzt.

² Durch die am 02. Mai 2013 in Kraft getretene Änderung des BImSchG werden den entsprechenden Sachverständigen ab diesem Zeitpunkt nach § 29b BImSchG bekannt gegeben. Im Sinne dieses Leitfadens sind als Sachverständige auch diejenigen gemeint, die vor dem 02. Mai 2013 nach § 29a BImSchG alte Fassung bekannt gegeben wurden.

³ s. a. Arbeitshilfe zur Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) für die Bekanntgabe von Sachverständigen im Sinne von § 29a des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gemäß § 29b Absatz 1 BImSchG.

An Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch können neben den Sachverständigen auch andere interessierte Fachleute teilnehmen.

- a) Eine Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch soll folgende Rahmenthemen beinhalten:
- Erkenntnisse der KAS aus den Erfahrungsberichten der Sachverständigen,
 - Erfahrungen der Sachverständigen aus ihrer Prüftätigkeit,
 - Erkenntnisse aus aufgetretenen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und Störfällen,
 - Berichte aus der betrieblichen Praxis zur Anlagensicherheit,
 - neue technische und rechtliche Regelungen aus dem Bereich der Anlagensicherheit, insbesondere ihre Anwendung in der Praxis.
- b) Die Gesamtteilnehmerzahl bei Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch soll in der Regel 50 Personen nicht übersteigen.
- c) Die Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch sind für alle Sachverständigen offen.
- d) Die Dauer einer Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch muss mindestens 8 Lehreinheiten betragen; sie hängt von den zu behandelnden Themen ab. Für die Anerkennung ist zu fordern, dass Inhalt und Umfang der Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.
- e) Eine Lehreinheit beträgt entweder mindestens
- 30 Minuten Vortrag und 15 Minuten Diskussion
- oder
- 45 Minuten Workshop
- f) Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch müssen unter einer fachlichen Leitung stehen.

- g) Die Leiter und Leiterinnen sowie die Vortragenden bei einer Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch müssen aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung vertiefte Kenntnisse auf dem betreffenden Sachgebiet besitzen und diese Kenntnisse vermitteln können.
- h) Nach Durchführung der Veranstaltung sind dem BMUB und der Geschäftsstelle der KAS die Teilnehmerliste⁴ und die Tagungsunterlagen (Vorträge der Referenten) in elektronischer Form zu übermitteln.

3 Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme an einer Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch ist dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin eine von der Veranstaltungsleitung unterzeichnete Bescheinigung auszustellen.

4 Teilnahmegebühr

Für die Teilnahme am Meinungs- und Erfahrungsaustausch kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

5 Rahmenthemen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch

Im Rahmen der in Abschnitt 2 Buchstabe a) genannten Themen können anlagenspezifische oder thematische Schwerpunktbereiche gebildet werden, z. B. die in Anlage 2 der 41. BImSchV aufgeführten Fachgebiete für die Sachverständigen. Im Rahmen des Fachgebietes „Sonstiges“ können insbesondere die menschlichen Faktoren für die Anlagensicherheit berücksichtigt werden.

⁴ In der Teilnehmerliste sind die Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG zu kennzeichnen.

Anhang 1 Rechtliche Grundlagen

- /1/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- /2/ Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- /3/ Arbeitshilfe⁵ zur Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) für die Bekanntgabe von Sachverständigen im Sinne von § 29a des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gemäß § 29b Absatz 1 BImSchG
Die Arbeitshilfe wurde auf der 132. Sitzung des Ausschusses „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge“ (AISV) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 22.07.2014 mehrheitlich verabschiedet und zur Anwendung in den Ländern empfohlen.

⁵ Die Arbeitshilfe zur 41 BImSchV kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
http://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/41_BImSchG/Arbeitshilfe_zur_41_BImSchV.pdf

Anhang 2 Mitglieder des Ausschusses Erfahrungsberichte

Herr Dr.-Ing. Christian Balke	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
Herr Dr. Dieter Cohors-Fresenborg	Umweltbundesamt
Herr Dipl.-Phys. Oliver Kalusch	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.
Herr Dipl.-Ing. Heinz Konz	Covestro Deutschland AG
Herr Dipl.-Ing. Josef Kuboth	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Herr Dipl.-Ing. Stephan Kurth <i>(Stellvertretender Vorsitzender)</i>	Öko-Institut e. V.
Herr Dr. Fritz Miserre	TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Herr Prof. Dr. Jürgen Rochlitz	ehemals Hochschule Mannheim
Herr Dir. u. Prof. Dr. Thomas Schendler	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
Herr Dr. Joachim Sommer	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
Herr Dr. Hans-Peter Ziegenfuß <i>(Vorsitzender)</i>	Regierungspräsidium Darmstadt / Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Gast

Herr Dr. Oliver Frank	Bayer Technology Services GmbH
-----------------------	--------------------------------

Geschäftsstelle der KAS:

Herr Dr. Christoph Dahl	GFI Umwelt Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH
-------------------------	---

GFI Umwelt – Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH

Geschäftsstelle der
Kommission für Anlagensicherheit

Königswinterer Str. 827
D-53227 Bonn

Telefon 49-(0)228-90 87 34-0
Telefax 49-(0)228-90 87 34-9
E-Mail kas@gfi-umwelt.de
www.kas-bmu.de
